

## Zur Frage der „offenbaren Unmöglichkeit“ (Paternitätsfrage<sup>1</sup>)

Von  
**Otto v. Franqué**, Bonn.

In der letzten Zeit ist in der Literatur wiederholt die Tatsache hervorgehoben worden, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich mit der Dauer der Schwangerschaft und den rechtlichen Folgen einer außergewöhnlich kurzen oder langen Schwangerschaftsdauer für die Beteiligten befassen, ungenügend sind und in manchen Fällen leicht zu Fehlurteilen führen können; ein Autor, *Rissmann*, geht so weit, daß er die Lage der Begutachter zur Zeit als eine „bejammernswerte“ hinstellt, und *Poten* meinte schon 1910, dem gewissenhaften Geburtshelfer widerstrebe es, mit der bestehenden Unsicherheit in der Beurteilung des Zeitpunktes der Erzeugung eines Kindes unter Berücksichtigung seiner Entwicklung sich abzufinden, und er bezeichnet es neuerdings (1925) als eine Ehrenpflicht der ärztlichen Sachverständigen, die Wahrheit ermitteln zu helfen und dieser Unsicherheit ein Ende zu machen. Das erstere ist ja selbstverständlich und wird auch durch den vom Sachverständigen geleisteten Eid von vornherein gewährleistet — aber die Unsicherheit des Urteils wird dadurch nicht aufgehoben, und ich muß bekennen, daß ich mich niemals durch dieselbe bedrückt gefühlt habe, — denn sie ist ja nicht durch das Verschulden des Gutachters, sondern einerseits durch die natürliche Inkonsistenz der in Frage stehenden Verhältnisse, andererseits durch die unzureichende Fassung der gesetzlichen Bestimmungen bedingt — beides Dinge, welche sich dem Einfluß des ärztlichen Gutachters entziehen.

Es handelt sich um die Paragraphen 1717 und 1591 sowie 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei deren praktischer Anwendung die Gerichte in die Lage kommen können, von dem ärztlichen Gutachter die Frage beantworten zu lassen, ob es offenbar unmöglich ist, daß ein Kind von bestimmter Entwicklung zu einem bestimmten Zeitpunkt empfangen wurde.

Verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten macht der sich auf eheliche Verhältnisse beziehende § 1591, welcher lautet: Ein Kind, das

---

<sup>1</sup> Nach einem am 18. April 1929 im Fortbildungskurs für Amtsärzte in Bonn gehaltenen und ergänzten Vortrag.

nach Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. § 1592. Als Empfängniszeit bestimmt das Gesetz die Zeit von 181 bis zum 302. Tage, beide inbegriffen, von dem Tage der Geburt des Kindes an. Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt liegt, so gilt zugunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.

Durch diesen zweiten Absatz des § 1592 wird also für eheliche Kinder die Möglichkeit einer längeren Empfängniszeit zugegeben, eine Vergünstigung, welche das Gesetz unehelichen Kindern nicht gewährt. In Wirklichkeit kommt die Anzweiflung der Vaterschaft wegen abnorm langer Dauer der Schwangerschaft außerordentlich selten vor, so daß ein Bedürfnis zur Abänderung dieser oberen gesetzlichen Grenze nicht besteht, obwohl sie tatsächlich zu niedrig gegriffen ist; denn nach den Berechnungen von *Zangemeister* und von *Siegel* (Zbl. Gynäk. 1921 Nr 28) findet doch in 2,7% aller Geburten die Niederkunft erst nach dem 302. Tag post conceptionem statt. Es ist also schon recht gut, daß die ehelichen Kinder durch § 1592 besonders geschützt sind. Vom ärztlichen Standpunkte aus muß dazu nur bemerkt werden, daß, damit es als feststehend bezeichnet werden kann, daß ein Kind länger als 302 Tage getragen wurde, es keineswegs notwendig ist, daß es übermäßig stark entwickelt ist, wenn natürlich auch eine besonders starke Entwicklung des Kindes zugunsten der Übertragung spricht. Aber nur ein Teil der übertragenen Kinder ist übergroß. So sah ich eine durchaus unverdächtige Ehefrau 340 Tage nach der letzten Periode, 313 Tage nach dem letzten möglichen Beischlaf mit dem im Felde stehenden Manne mit einem Kinde, daß die Durchschnittsmaße nicht ganz erreichte, niederkommen. In der Kriegs- und Nachkriegszeit kam nach eigener und fremder Beobachtung ein Übertragen der Kinder überhaupt häufiger vor als sonst, was wohl mit schlechten Ernährungsverhältnissen zusammenhang, die zu einem langsameren Wachstum der Frucht führen können. In diesem Falle bezweifelte der Gatte nicht die eheliche Treue. Ein Obergutachten wegen eines Zweifels in dieser Hinsicht hatte ich nur einmal abzugeben. Die Ehe war am 26. IV. 1916 geschlossen worden, nachdem die damalige Braut dem Manne ins Feld berichtet hatte, daß sie schwanger sei; der Mann focht die Ehelichkeit an, weil die Geburt erst am 323. Tage nach dem letzten Beischlaf vor Beendigung seines damaligen Urlaubs erfolgte. Die Hebamme hatte keine Messungen des Kindes vorgenommen, bezeugte aber, daß das Kind einen überreifen Eindruck gemacht habe. Außer-

dem ergab sich, daß die Mutter 280 Tage nach der Beihaltung, also ungefähr zur Zeit des gewöhnlichen Schwangerschaftsendes, wegen beginnender Geburtstätigkeit in einem Krankenhaus mehrere Tage beobachtet wurde; sie hatte damals schon einen Leibesumfang wie am Schwangerschaftsende, daß die behandelnden Ärzte auch annahmen; sie machten deshalb zuerst sogar Versuche, die erwartete Geburt zu beschleunigen. Da diese aber keinen Erfolg hatten, wurde die Frau wieder entlassen.

Ich gab mein Gutachten dahin ab, daß es durchaus möglich sei, daß das Kind dem fraglichen Beischlaf entstamme.

*Von Winckel* nahm 1905 als längste beobachtete Schwangerschaftsdauer 336 Tage post conceptionem an. Wollen wir auch diese auf älteren, vielleicht nicht ganz stichhaltigen Beobachtungen fußende Angaben nicht als ganz zuverlässig hinnehmen, so sind doch noch in der neueren Zeit von *Rissmann, Ressnikow, Prochownik, Bäcker, Krevel* und *Füh* sichere Fälle beobachtet, in denen die Schwangerschaft 322 bis 355 Tage post menstruationem dauerte, und da die Dauer post conceptionem durchschnittlich 10 Tage, höchstens 28 Tage kürzer ist, so wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß man die oberste mögliche Grenze der Schwangerschaftsdauer post conceptionem wissenschaftlich zum mindesten auf 327 Tage festsetzen müßte, und bis zu diesem Tage wird der ärztliche Gutachter das geforderte „offenbar unmöglich“ nicht aussprechen können. Ja nach der jüngsten Veröffentlichung *Füh's* muß man sogar den 348. Tag als noch möglich anerkennen; denn er beschreibt (Monatsschr. 80, 260 [1928]) eine Schwangerschaft, welche, mit allen Kautelen berechnet, 376 Tage, von der zuletzt dagewesenen Menstruation ab gerechnet, dauerte, wobei die Schwangerschaft in den letzten 2 Monaten ärztlich beobachtet war, das Kind in dieser Zeit nicht mehr gewachsen war, und bis 14, also 334 p. c. Tage vor der Entbindung gelebt hatte; das Kind war 52 cm lang und wog 3333 g. Auf 332 Tage kommt man, wenn man bei dem von *Wittenbeck* mitgeteilten Fall (Zb. Gynäk. 1927 Nr 33) von der Geburt eines lebenden 4700 g schweren Anencephalus am 360. Tage post menstruationem die größte mögliche Zeitspanne (28 tägige) für die Dauer post conceptionem abzieht.

Die praktische Wichtigkeit dieser Fälle wird aber dadurch stark eingeschränkt, daß fast alle diese sehr lange übertragenen Kinder tot geboren werden, entweder infolge der Schwierigkeiten, welche ihre abnorme Größe bei der Geburt verursacht, oder weil sie schon vorher intrauterin abgestorben waren, wahrscheinlich weil genügend Lebens- und Ernährungsbedingungen für die Frucht intrauterin eben nur bis zu einem gewissen Entwicklungsgrade derselben gegeben sind, so daß sie absterben muß, wenn sie nicht rechtzeitig herausbefördert wird.

Doch wurde in unserer Beobachtung mindestens 313, bei *Füths* Beobachtung 311 Tage post conceptionem ein lebendes Kind geboren, das nicht einmal übermäßig entwickelt war, da es 3900 g wog und 53 cm lang war. Die Kinder *Bäckers* und *Ressnikows* waren mindestens 312 und 307 Tage p. c. noch am Leben. In *Füths* erster Beobachtung lebte das mindestens 327 p. c. getragene Kind noch während der Geburt und hätte bei einem Gewicht von 4125 g unter günstigeren Umständen ganz gut lebend geboren werden können. Denn die das Leben von Mutter und Kind bedrohenden Schwierigkeiten beginnen durchschnittlich erst bei 4500 g Gewicht, und man kann Kinder bis zu 6000 g ohne allzu große Schwierigkeiten zur Welt kommen sehen. *Wittenbachs* Anencephalus wurde tatsächlich am 332., allerdings durch Kaiserschnitt, lebend geboren.

Ist somit durch das dem Gutachter zur Verfügung stehende Material die Ehelichkeit eines Nachgeborenen oder bei langer Abwesenheit des Vaters spätgeborenen Kindes schon weitgehend geschützt, so wird dieser Schutz durch eine Reichsgerichtsentscheidung vom 1. II. 1912 noch gesteigert, welche ausspricht: „Der Gegenbeweis ist, um die Lage des ehelichen Kindes nicht zu gefährden, dahin beschränkt, daß ein Tatbestand nachgewiesen werden muß, der für die Schlußfolgerung der Nichtehelichkeit des Kindes derart zwingend ist, daß die Annahme des Gegenteils bei vernünftiger Erwägung als mit dem gesunden Menschenverstand unvereinbar erscheint.“

Unendlich viel häufiger, ja fast alltäglich werden ärztliche Gutachten in Sachen eines *unehelichen* Kindes zur Feststellung der Alimentationspflicht angefordert. Ehe wir hierauf eingehen, möchte ich Ihnen aber kurz darstellen, was die Wissenschaft über Beginn und Dauer der menschlichen Schwangerschaft überhaupt weiß. Das ist für den Einzelfall sehr wenig oder, kurz gesagt, gar nichts Bestimmtes. Die Schwangerschaft beginnt in Wirklichkeit nicht mit dem befruchtenden Beischlaf, sondern von dem Augenblick der Vereinigung von Ei und Sperma; wann diese im Einzelfall erfolgt, wissen wir niemals sicher; aber wir wissen jetzt durch den Vergleich der jüngsten menschlichen Eier mit dem Zustand der aus dem geplatzten die Eier ursprünglich enthaltenden Follikel entstehenden gelben Körper sowie aus dem Vergleich geplatzter Follikel mit dem jeweiligen Zustand der Gebärmutter schleimhaut, daß das Ei in der Regel ungefähr in der Mitte zwischen dem Beginn zweier Monatsblutungen, am 14. bis 16. Tage, aus dem bis dahin verschlossenen und nun platzenden Follikel in die Bauchhöhle ausgestoßen und alsbald von der Tube aufgenommen wird. Stößt das frei gewordene Ei auf vorhandene Spermatozoen, so findet die Vereinigung, die sog. Imprägnation, meist wohl sofort statt. Früher glaubte man, daß zur Zeit der Periode selbst oder unmittelbar

vor oder nach derselben die Eiausstoßung erfolgte, und stritt sich lange darüber, ob der Regel nach das Ei der zuletzt dagewesenen oder der zuerst ausgebliebenen Peroide befruchtet werde. Schließlich gab man zu, daß beides möglich sei, und hielt es deshalb für ganz begreiflich, daß es Schwangerschaften gab, die 28 Tage kürzer waren wie gewöhnlich. Jetzt können wir annehmen, daß die wahre Schwangerschaftsdauer — von der Imprägnation ab gerechnet — in der Regel *265 Tage* beträgt. Aber das ändert natürlich nichts an der durch die Erfahrung seit dem Altertum feststehenden Tatsache, daß die Schwangerschaft, von dem ersten Tage der zuletzt dagewesenen Periode ab gerechnet, durchschnittlich 280 Tage dauert, und da dieser Tag in praxi meist der einzige einigermaßen sicher festzustellende Tag ist, benutzen wir ihn, und zwar zu allermeist mit ziemlich richtigem Zutreffen der Voraussage, zur Berechnung des Tages der Niederkunft.

Für gerichtsarztliche Gutachten ist meist der Tag des befruchtenden Beischlafes oder der Conception, der durch die Aussagen beider Beteiligten mehr oder weniger festgelegt ist, das wichtigere Datum. Man wußte schon seit langem aus der Erfahrung, daß die Schwangerschaftsdauer, von diesem Tage ab gerechnet, um durchschnittlich 7—10 Tage kürzer ist als von dem letzten Tage der letzten Periode ab gerechnet, also 270 oder 273 Tage. Sie ist also etwas länger als die wirkliche Schwangerschaftsdauer von der Imprägnation ab, was leichtverständlich ist, da eben nicht immer zur Zeit eines Beischlafes ein befruchtungsfähiges Ei vorhanden ist; die Spermatozoen müssen daher verschieden lang auf dasselbe warten. Es ist gelungen, sie außerhalb des Körpers bis zu 14 Tage lebend und bewegungsfähig zu erhalten, und man hat sie ebensolange nach dem Coitus beweglich in den Geschlechtsorganen der Frau gefunden. Man darf daher annehmen, daß sie im menschlichen Körper, in der Tube, mindestens ebensolange, möglicherweise noch länger, bis zu 3 Wochen, befruchtungsfähig bleiben; wissen wir doch, daß bei anderen Säugern (Fledermäusen) ihre Lebensdauer mehrere Monate beträgt. Die wahre Schwangerschaftsdauer könnte also bis zu 3 Wochen kürzer sein als die Dauer post conceptionem. *Stieve* bestreitet ganz neuerdings allerdings diese Möglichkeit, da nach den Erfahrungen aus dem Tierreich die Samenfäden nur kurze Zeit nach der Paarung die Fähigkeit, zu befruchten, beibehalten sollen. Der Embryologe *Groß* (Frühentwicklung, Eihautbildung, Placentation. I. F. Bergmann 1927, S. 189) dagegen gibt für einzelne Fälle die Möglichkeit längerer Lebensdauer zu, wenn er auch eine Befruchtungsfähigkeit von nur 1—2 Tagen für das gewöhnlichste hält.

Als Regel gilt zur Zeit, daß Eiabgabe, Besamung (befruchtender Beischlaf) und Vereinigung von Ei und Sperma (Imprägnation) zeitlich eng aneinandergebunden sind und meist alle drei innerhalb weniger

Stunden, gelegentlich weniger Tage erfolgen. Aber Ausnahmen von dieser Regel sind nicht ganz ausgeschlossen. Andererseits wissen wir aber auch, daß, trotzdem es Regel ist, daß das Eichen am 14. bis 16. Tage des Zyklus frei wird, doch auch an jedem anderen Tage des gesamten Zyklus ein Follikel platzen und ein befruchtungsfähiges Ei frei werden kann, vor allem unter dem Einfluß der Cohabitation selbst. Beide Tatsachen zusammen machen es verständlich, daß auch an jedem Tage des Zyklus ein befruchtender Beischlaf stattfinden und daher im Einzelfall über die wahre Dauer der Schwangerschaft niemals etwas Bestimmtes ausgesagt werden kann.

Selbst dann, wenn die wirkliche Schwangerschaftsdauer immer gleich wäre, d. h., wenn also sich alle menschlichen Eier nach der Vereinigung mit dem Sperma, der Imprägnation, in vollkommen gleichem Tempo entwickeln würden, selbst dann müßte man also mit Schwankungen der Schwangerschaftsdauer post menstruationem bis zu 28 Tagen, post conceptionem bis zu 21 Tagen rechnen. Aber die Annahme, daß die Entwicklung der Früchte nach der Imprägnation gleichmäßig verliefe, ist durch die Beobachtungstatsachen längst widerlegt. Es steht fest, daß 280 Tage post menstruationem, 270 post conceptionem in der Regel Kinder von 3000 g Gewicht und 50 cm Länge geboren werden, daß nach denselben Zeiten aber auch Kinder von 1770 g und 46 cm Länge — wie ich selbst beobachtet habe — (s. Med. Klin. 1911, Nr 9) und bis zu 6000 g und 54 cm Länge geboren werden können. Es kommt also sowohl ein beschleunigtes als ein verzögertes Wachstum der Frucht vor. Danach ist es sehr gut verständlich, daß ein Kind den sog. Reifezustand, d. h. den Entwicklungsgrad, in dem die Kinder gewöhnlich geboren werden, nämlich bei einer Länge von 50 cm und einem Gewicht von 3000 g, in sehr verschiedener Zeit erlangen und in diesem Zustand in sehr verschiedener Zeit post menstruationem oder conceptionem ausgestoßen werden kann. Nehmen wir beide Umstände — die Schwankungen sowohl im Beginn der Schwangerschaft post menstruationem wie conceptionem und die verschiedene Wachstums geschwindigkeit —, zusammen, so ist es klar, daß die theoretischen Grundlagen für die vom Gutachter sooft verlangte Bestimmung der Schwangerschaftsdauer bzw. des Tages der Befruchtung aus dem Entwicklungs grade des Kindes bei der Geburt sehr unsicher sind, und Sie werden es verstehen, daß ich mich dahin ausgesprochen habe, daß man den Gerichten und dem Publikum ein für allemal klarmachen sollte, daß nach dem Entwicklungsgrade des Kindes in der Regel eine zwingende Entscheidung nicht möglich ist, wenn es sich um Zeitunterschiede bis zu 50 Tagen handelt.

Auch *Bilek* kommt nach anscheinend sorgfältiger Durcharbeitung eigenen großen Materials zu dem Schlusse, daß es notwendig sei, bei

gerichtlichen Fällen zu berücksichtigen, daß die Schwangerschaftsdauer um plus und minus 50 Tage gegenüber den durchschnittlich 270 Tagen p. c. schwanken könne (Tschechisch, ref. D. Zeitschr. f. ger. Medizin, Bd. 12, 1928).

Meist handelt es sich in strittigen Fällen sogar um noch geringere Zeitunterschiede. Gewöhnlich wird von dem unehelichen Schwängerer der Einwand gemacht, das Kind könne nicht von ihm stammen, weil der Beischlaf weniger als 270 Tage zurückliege, und das Kind ausgezogen gewesen sei, oder es wird der Einwand der mehrfachen Beischläfer gemacht; und die Mutter wendet dagegen ein, der eine derselben könne nicht in Betracht kommen, weil die Zeit von dem mit ihm geübten Beischlaf bis zur Geburt mit dem Entwicklungsgrad des Kindes nicht übereinstimme. Dringt sie oder vielmehr das Kind, in dessen Namen ja auf Vaterschaftsanerkennung geklagt wird, dann nicht durch, während sie die Beiwohnung mehrerer Männer zugeben muß, dann verliert bei der jetzigen Rechtsprechung das Kind jeden Anspruch auf Unterhaltungspflicht, es hat keinen gesetzlichen Vater.

Die gesetzliche Bestimmung des § 1717 lautet:

„Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.“ Es kommt also darauf an, festzustellen, in welcher kürzesten Frist nach einem Beischlaf ein „reifes“ Kind geboren wurde, d. h. ein Kind in dem Entwicklungsgrad, welchen Kinder nach einer Tragezeit von 280 Tagen post menstruationem, von 270 post conceptionem durchschnittlich zeigen. Und darüber sind sich die Geburtshelfer, wie die im Zbl. Gynäk. 1927, Nr 1 veröffentlichte Rundfrage Engelmanns zeigt, keineswegs einig.

Nach der Ansicht Ahlfelds, Zangemeisters und Kehrrers ist der 218. bis 220. Tag die allerunterste Grenze, nach Karl Ruge ist es der 230. Tag. Heyn hat einen Fall veröffentlicht, in dem ein reifes Kind am 229. Tage geboren wurde. Engelmann meint, daß die Geburt eines reifen Kindes nach einer Schwangerschaftsdauer von weniger als 250 Tagen noch nicht in völlig einwandfreier Weise bewiesen sei, wenn auch die Möglichkeit eines solchen Ereignisses schon nach 240 Tagen von der Mehrzahl der maßgebenden Gynäkologen zugegeben wird; dieser Tag müßte als äußerste, überhaupt mögliche Grenze angesehen werden, wenn auch einige Autoren diese noch tiefer ziehen wollten. Er wie Rissmann, Poten und andere leugnen also die Beweiskraft der von Ahlfeld, Zangemeister, Heyn und anderen angeführten noch kurzfristigeren Schwangerschaften; und sie berufen sich dabei besonders auf die bekannte Unzuverlässigkeit aller Angaben schwangerer Frauen

und die psychologisch wohlverständliche Lügenhaftigkeit unehelicher Geschwängerter. Man muß selbstverständlich zugeben, daß man alle Kautelen gegenüber letzteren anwenden muß, wie genaueste Prüfung aller Nebenumstände, wiederholte Kreuzverhöre, Zeugenaussagen usw. Der absolut zwingende Beweis für die Möglichkeit kurzfristiger Schwangerschaften kann meiner Meinung nach nur durch eine Zufallsbeobachtung erbracht werden, bei der die Virginität vor dem fraglichen erstmaligen Beischlaf durch kurze Zeit vorher erfolgte zuverlässige ärztliche Untersuchung erwiesen wäre. Ganz unmöglich wäre eine solche Beobachtung heutzutage nicht, da es mir wenigstens mehrfach vorgekommen ist, daß besonders gewissenhafte oder kränkliche junge Mädchen sich vor dem Hochzeitstage auf die normale Beschaffenheit ihrer Zeugungsorgane untersuchen ließen.

Ganz neuerdings (Juli 1928, Med. Klin. 1928) hat *Sellheim* einen Fall veröffentlicht, in dem ein 3700 g schweres, 51 cm langes Kind nach einer nicht länger als 232, nach der Angabe des Mannes sogar 214 Tage dauernden Schwangerschaft geboren wurde; *Sellheim* selbst hatte gelegentlich der Sterilitätsbehandlung bei der Frau eine gründliche Ausschabung gemacht und die Frau am 13. III. entlassen; der erste Coitus konnte also frühestens am 14. III. stattfinden, und am 1. XI. war die Niederkunft; der Mann (aus gebildeten Kreisen stammend) schwört, erst am 1. IV. den Beischlaf ausgeübt zu haben; dann hätte die Schwangerschaft nur 214 Tage gedauert. Mag man das auch nicht glauben, jedenfalls muß man zugeben, daß nach 232 Tagen ein den Durchschnitt um 5—700 g übertreffendes Kind geboren werden kann. Ich persönlich muß auch sagen, daß die Anzweifler von kurzfristigen Schwangerschaften wohl gezeigt haben, daß sie selbst solche in großen Zahlenreihen nicht beobachtet haben, aber keineswegs, daß sie unmöglich sind.

*Nürnberger* (Halban und Seitz 7, 1 [1927]) hat die Wahrscheinlichkeitsrechnung zu Hilfe gezogen; er sagt: es kann sein, daß schon vor dem 244. Tage p. c. ein reifes Kind geboren wird. Doch ein einwandfreier Beweis ist bis jetzt noch nicht erbracht und dürfte sich wohl auch schwer erbringen lassen. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, aber die Wahrscheinlichkeit ist sehr gering, um so geringer, je weiter man sich von dem 245. Tage entfernt; er berechnet, daß nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung von

4299 Kindern	1 vor dem 246. p. c. geboren wird,
200001      „	1 vor dem 235. p. c. geboren wird,
3333333      „	1 vor dem 234. p. c. geboren wird.

Vom variationsstatistischen Standpunkt aus sei die Geburt eines reifen Kindes bis zu 226 Tagen p. c. möglich, vorher wird 1 von unendlich vielen Kindern reif geboren, dann könne man also praktisch nicht mehr mit der Geburt eines reifen Kindes rechnen.

*Zangemeister*, der Hauptvertreter der Möglichkeit kurzfristiger Schwangerschaften, der sich auf sehr ausgedehnte und gewissenhaft durchgeführte eigene Untersuchungen stützen kann, sagt, meiner Meinung nach, mit Recht: „Solange wir nichts Positives über die äußerste Grenze wissen, ist es nicht zulässig, das ‚offenbar unmöglich‘ auszusprechen, in Fällen, die nicht zweifelsfrei außerhalb jeglicher Möglichkeit liegen. Wer engere Grenzen zieht, muß sie erst beweisen“. Er zieht zum Vergleich die Entwicklungsunterschiede heran, welche bei eineiigen Zwillingen beobachtet werden, bei welchen die Schwangerschaftsdauer unbedingt die gleiche ist und kommt dabei auf eine Variationsbreite von 12,5 unter 1000000 Fällen. Daraus läßt sich berechnen, daß unter der Annahme gleicher Entwicklungsbedingungen Variationen in der Schwangerschaftsdauer bei gleicher Fruchtentwicklung von 229—311 Tagen möglich sind. Bei Einlingen mit ihren verschiedenen Entwicklungsbedingungen kommen voraussichtlich noch größere Unterschiede vor.

Ich habe keine Ahnung von höherer Mathematik, vermag also die Berechnungen *Nürnbergers* und *Zangemeisters* nicht nachzuprüfen; für die kundigen Herren führe ich aber den Gedankengang nach *Nürnberger* an. „Die Schwangerschaftsdauer zeigt, wie viele andere biologische Vorgänge, eine fluktuiierende Variabilität, d. h. fließende Übergänge von einem Mittelwert zu extremen Grenzwerten. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Schwankungen der Schwangerschaftsdauer dem exponentiellen Fehlergesetz von *Gauss* folgen, d. h. also, daß sich die Geburtstermine nach Art einer binomialem Verteilungskurve symmetrisch um den Mittelwert herumgruppieren; in der Tat konnte eine solche annähernde binomiale Verteilung verschiedentlich bei größeren Statistiken nachgewiesen werden, besonders auch bei den sog. Kriegskonzeptionen, bei denen der Konzeptionstermin, gelegentlich eines kurzen Urlaubs des im Felde stehenden Mannes, bekannt war. Folgt aber die Schwangerschaftsdauer dem exponentiellen Fehlergesetz, dann läßt sich auch berechnen, wie häufig extreme Fälle von abnorm langer und abnorm kurzer Schwangerschaftsdauer zu erwarten sind. Auch *Ellermann* [Zbl. Gynäk. 43 (1916)], *Sellheim* [Die Bestimmungen der Vaterschaft usw. F. Bergmann München 1928 und Zeitschr. f. ger. Medizin 11 (1928)], *Labhardt* und *Bilek* haben die Wirksamkeit des Wahrscheinlichkeitsgesetzes in der Frage der Schwangerschaftsdauer beim Reifegrad des Kindes an großem Material nachgewiesen; *Labhardt* und *Sellheim* — ihm folgend — haben dieses Gesetz zur Aufstellung von Tabellen bzw. zur idealen Ausgestaltung einer Kurve benutzt. Danach kann für jeden Tag der Schwangerschaft für einen bestimmten Entwicklungsgrad des Kindes z. B. die Reife (50 cm Länge) der Prozentsatz der Wahrscheinlichkeit eines gegebenen oder ange-

nommenen Konzeptionstermines angegeben werden, wobei nach *Sellheim* (Med. Klin. 1928) bei 240 Tagen die Raritäten beginnen, also eine mehr oder weniger geringe, bis fast verschwindende Wahrscheinlichkeit vorliegt, von 213 Tagen, den letzten tatsächlichen Beobachtungen, abwärts, die Möglichkeit nicht ganz auszuschließen, die Unmöglichkeit aber sehr nahegerückt ist, und bei 210 Tagen der Nullpunkt der Wahrscheinlichkeitskurve erreicht, also das „offenbar unmöglich“ gegeben ist. Nach *Eileks* Berechnungen und Tabellen ist das Wahrscheinlichkeitsprozent für die Geburt eines „reifen Kindes“ unter 243 Tagen Schwangerschaftsdauer 5%. *Sellheim* schlägt vor, der Gutachter solle nach solchen mathematischen Berechnungen dem Richter das Wahrscheinlichkeitsprozent angeben und die Antwort auf die Frage nach der offensichtlichen Unmöglichkeit ablehnen und hat in einem bestimmten Falle die Wahrscheinlichkeit für einen 47 cm langen Knaben mit einer Tragzeit von 301 Tagen mit 10% angegeben.

Man muß zugeben, daß die Heranziehung der Wahrscheinlichkeitsrechnung und diese mathematischen Betrachtungen, sowie das zum Beweis herangezogene große Material, die Möglichkeit kurz- und langfristiger Schwangerschaft kräftig stützt, aber mehr als dies bestimmen mich zwei der praktischen Wirklichkeit entnommene Argumente persönlich, obwohl ich eigene Erfahrungen über abnorm kurzfristige Schwangerschaften nicht habe, die Möglichkeit einer Schwangerschaftsdauer bei reifem Kinde bis herab zu 230, als durchaus gegeben anzusehen, ja sogar zu glauben, daß die Unmöglichkeit bei 218—220 Tagen nicht unwiderleglich bewiesen ist — freilich auch nicht die Möglichkeit. Das erste Argument ist die feststehende Variabilität der Tragezeit bei den größeren Säugetieren; nach *Schwarz* schwankt sie bei Rindern zwischen 220—320 Tagen, also ungefähr so wie beim Menschen, bei Pferden noch stärker zwischen 264—420 Tagen. Das zweite Argument wurde schon vor Jahrzehnten von *Ahlfeld* angeführt und ist meiner Meinung nach auch heute noch nicht widerlegt.

Wenn es feststeht, was niemand leugnet, daß nach einer Schwangerschaft von 270 Tagen Kinder von 6000 g geboren werden können, so ist nicht einzusehen, warum nicht in mehr als  $\frac{4}{5}$  dieser Zeit Kinder von der Hälfte dieses Gewichtes und entsprechender sonstiger Entwicklung geboren werden können.

Ich nehme also an, daß die Beobachtung kurzfristiger Schwangerschaften, die in der Literatur niedergelegt sind, zutreffend sein können und habe mich (Mschr. Geburtsh. 71, 366 [1925]) bei allen meinen Gutachten auf den Standpunkt gestellt: Was auch nur ein einziges Mal vorgekommen ist, ist nicht offenbar unmöglich, nur danach wird nach dem Wortlaut des Gesetzes klipp und klar gefragt. In einem Gutachten sollten, falls es objektiv sein soll, alle überhaupt bestehenden Möglich-

keiten berücksichtigt werden, sagt *Labhardt* (Schweiz. med. Wschr. 1927 Nr 31) mit Recht. Diese Forderung erfüllt aber ein persönlich an die veröffentlichten kurzfristigen Schwangerschaften nicht glaubender Gutachter nicht, wenn er die nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht zu leugnende, wenn auch noch so entfernte Möglichkeit derselben in den erwähnten Grenzen außer acht läßt.

Nicht alle Geburtshelfer stehen auf diesem Standpunkt. So meint *Doederlein*: „Seltenheiten sind nicht zu berücksichtigen, sonst wären Alimentationsansprüche überhaupt nicht mehr möglich“, und auch *Stumpf* sagt: „der Ausdruck ‚offenbar unmöglich‘ bedeutet nicht etwa eine Verschärfung des Begriffes ‚unmöglich‘ in welchem Falle das Abgeben des Gutachtens überhaupt außerhalb der Grenze einer Möglichkeit fallen würde, sondern eine Einschränkung dieses Begriffes. Berühmt geworden ist ein Gutachten von *Doederlein*: es handelte sich darum, ob der 1. Mann, der 275 Tage, oder der 2., welcher 40 Tage später, also 235 Tage vor der Geburt des reifen Kindes der klagenden Mutter beigewohnt hatte, als Vater gelten sollte. Entgegen dem 1. Gutachter wies *Doederlein* in seinem Obergutachten darauf hin, daß die Frage der Schwangerschaftsdauer wissenschaftlich noch nicht geklärt sei; es sei eine noch keineswegs gelöste wissenschaftliche Streitfrage, ob Kinder, die vor dem Ende der normalen Schwangerschaftsdauer geboren seien, jemals die Zeichen der Reife böten; wenn es jedoch vorkäme, so stelle es eine ungeheure Ausnahme dar. Es läge keine Veranlassung vor, eine Möglichkeit, die, wenn überhaupt, unter Hunderttausenden von Fällen vielleicht einmal vorkäme, nämlich die Geburt eines reifen Kindes von 235 Tagen p. c. in das Gutachten im vorliegenden Falle einzubeziehen. Es sei also in diesem Falle als „den Umständen nach offenbar unmöglich“ zu bezeichnen, daß das klagende Kind aus dem Verkehr mit dem 2. Manne entstamme. Das Landgericht Augsburg schloß sich dieser Auffassung an.

Nichdestweniger bin ich der Meinung, daß der Standpunkt *Doederleins*, der die Möglichkeit der kurzfristigen Schwangerschaften zugibt, sie aber ihrer Seltenheit wegen nicht in Betracht ziehen will, unhaltbar ist, weil er unlogisch ist und dem klaren Wortlaut des Gesetzes widerspricht — ich setze mich dabei allerdings in Widerspruch mit einer sehr hohen richterlichen Persönlichkeit, dem Oberrechtsanwalt *Ebermayer*, welcher auf besondere Befragung durch *Engelmann* das erwähnte Urteil als richtig anerkannte mit der Begründung „vollkommen feste Grenzen lassen sich nicht ziehen.“ *Engelmann* selbst bezeichnete diese Antwort als überraschend, obwohl er sich freute, „daß der gesunde Menschenverstand über den Buchstaben des Gesetzes gesiegt habe“, denn Herr *Ebermayer* hatte vorher seine Meinung über die Worte „offenbar unmöglich“ folgendermaßen geäußert: „Die Bedeutung der Worte ‚offenbar unmöglich‘, s. § 1717, ist unsicher oder bestritten, richtig aber so viel, daß

sie dort dieselbe Bedeutung haben wie in § 1591; die Rechtsprechung nimmt an, daß diese Worte den Richter anweisen sollen, wenn irgendein Zweifel bleibt, zugunsten der Ehelichkeit (bei § 1717 zu ungünstigen des außerehelichen Schwängerers) zu entscheiden. Es handelt sich in beiden Fällen um eine Mahnung an den Richter, die angeführten Beweise auf ihre Schlüssigkeit besonders streng und gewissenhaft zu prüfen und die Unehelichkeit des Kindes im Falle des § 1591, und die Nichtvaterschaft des außerehelichen Schwängerers erst dann als bewiesen anzunehmen, wenn auch die entfernteste Möglichkeit der Erzeugung durch den Ehemann oder durch den Schwängerer ausgeschlossen ist.“

Ich kann Herrn *Ebermayer* den Vorwurf nicht ersparen, daß auch er nicht ganz logisch und konsequent in seinen Aussprüchen ist. Auch die neuesten juristischen Kommentare stehen auf dem von mir vertretenen sog. strengen Standpunkt, so heißt es bei *Neumann*: „Die Fassung ‚offenbar unmöglich‘ soll auf eine strenge Prüfung der Schlüssigkeit der hierfür beigebrachten Beweise hinwirken“. Bei *Soergel-Lindemann* (1926) heißt es: „Verlangt ist die Unmöglichkeit, nicht bloß äußerste Unwahrscheinlichkeit, an den Beweis sind die strengsten Anforderungen zu stellen. Die entfernteste Möglichkeit der Befruchtung durch den Mann schließt die Unmöglichkeit aus“. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Auslegung des § 1591 auch für § 1717 gilt. — Ganz neuerdings hat ein Beschuß des 8. Zivilsenats des Kammergerichtes und eine Veröffentlichung seines Präsidenten *Leonhard* (Dtsch. Juristenz. [1929] H. 2, S. 135, zitiert nach von *Scheuerlen* Münch. med. Wschr. [1929] Nr 20) wiederum festgelegt: „Eine ‚offenbare Unmöglichkeit‘ im Sinne des § 1591, 1717 B.G.B. liegt nur dann vor, wenn nach den gesicherten Ergebnissen der Wissenschaft auch die entfernteste Möglichkeit der Erzeugung des Kindes ausgeschlossen, d. h., wenn gegen die Abstammung so zwingende Gründe sprechen, daß sie bei vernünftiger Erwägung mit dem Menschenverstand unvereinbar erscheint“. Das sind die kurz- oder langfristigen Schwangerschaften nach dem oben Gesagten gewiß nicht.

*Guggenberger* (Münch. med. Wschr. [1926] Nr 48/49) ein Schüler *Doederleins*, ist (Dez. 1926), um das „offenbar unmöglich“ richtig deuten zu können, auf die der Annahme des Gesetzes i. J. 1896 vorausgegangenen Kommissionsberatungen zurückgegangen. Er kommt aber zu dem Schluß, daß eine Entscheidung in dieser Frage nicht vorliege, daß die Frage, wodurch sich die „offenbare Unmöglichkeit“ von der „nicht offenbaren“ unterscheidet, nicht beantwortet sei. Wir sehen also, meint er, daß der Ausdruck „offenbar unmöglich“ keine juristische Abgrenzung zuläßt. man müsse ihn eben nach *Plank* als einen Ausdruck des gewöhnlichen Lebens hinnehmen. Er bedeute „sicher feststehend, manifest, in die Augen springend“; ich habe es so ausgedrückt [Mschr. Geburtsh. 71, 366 (1925)] „offenbar“ heißt einfach, was für einen jeden

Menschen mit den nötigen Vorkenntnissen — hier also einem sachverständigen und literaturkundigen Geburtshelfer — einleuchtend ist. Daß die Deutung auch bei den Juristen nicht einheitlich ist, geht daraus hervor, daß das Augsburger Gericht, wie erwähnt, sich *Doederleins* einschränkender Deutung angeschlossen hat, während ein rheinisches Gericht jüngst von der gerichtsärztlichen Kommission der Rheinprovinz, der ich angehöre, ein Obergutachten in folgender Formulierung verlangte: „ob mit Rücksicht auf den Reifegrad der Klägerin diese aus dem Beischlaf vom 2. 8. 24 unmöglich stammen kann, d. h. ob nicht etwa nur eine geradezu an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit gegen die Annahme der Erzeugung der Klägerin durch den Beklagten spricht, sondern ob sich diese Unmöglichkeit aus dem Reifegrade des Körpers zur Zeit der Geburt mit aller Sicherheit ergibt.“

Dieser Richter war also Anhänger der strengen Auffassung. Persönlich bin ich der Meinung, daß für den Gutachter die Auffassung des Richters und der Juristen überhaupt gleichgültig ist. Er muß sein Gutachten unter Eid abgeben und daher ist für dasselbe nur sein eigenes Wissen und Gewissen maßgebend und nichts anderes. Hat er nicht die genügenden Grundlagen, d. h. von zuverlässiger Seite festgestelltem Masse, so soll er die Abgabe eines bestimmten Gutachtens ablehnen. Der Richter ist ja keineswegs an den Gutachter gebunden, er kann ganz nach seinem Ermessen entscheiden, und es geht meiner Meinung nach nicht an, daß er die ihm von Amts wegen zustehende Verantwortung dem Gutachter zuwälzt, wie es nach der Mitteilung *Engelmanns* in einer Diskussion über diese Frage gelegentlich geschehen ist, indem der Richter durch Belehrung des Gutachters über die Bedeutung des „offenbar unmöglich“ diesen umzustimmen suchte. Ist die jetzt geltende Fassung des Gesetzes mehrdeutig, für den Richter nicht befriedigend und für die Rechtsprechung ungenügend, so sollte sie eben abgeändert werden.

Es ist klar, daß durch die jetzige Fassung und eine strenge Auslegung des Gesetzes manches uneheliche Kind seines alimentationspflichtigen Vaters unnötigerweise beraubt wird. Der Gutachter kann daran nichts ändern, will er nicht, wie *Doederlein*, der Logik Gewalt antun. Aber es ist verständlich, daß er den Wunsch hat, daß das unzulängliche Gesetz geändert werde; dieser Wunsch ist auch schon wiederholt geäußert worden; in bezug auf die *Exceptio plurium concubentium* kam ihm ein neuer Gesetzentwurf des Reichsjustizministeriums entgegen, in welchem der Passus vorkommt: Läßt sich die Vaterschaft nicht feststellen, so tritt eine gesamtschuldnerische Haftung der mehreren mutmaßlichen Vätern ein, wenn es nicht den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß usw. So würde wenigstens vermieden, daß das Kind vaterlos wird, wenn durch den Leichtsinn der Mutter 2 Väter in Betracht kommen und das ärztliche Gutachten, das jetzt unter Umständen zu

des Kindes Ungunsten ausfallen muß, hat hier nicht mehr diese Bedeutung. Jedoch ist meines Wissens dieser Entwurf wieder fallengelassen worden; auf die zum Teil wohl begründeten Einwände gegen denselben einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Für den § 1717 ist schon von *Ruge* die Fassung vorgeschlagen: „Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer mit großer Wahrscheinlichkeit als Erzeuger in Betracht kommt. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es offenbar unmöglich oder in hohem Grade unwahrscheinlich ist, daß die Mutter ein Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.“

*Rissmann* befürwortet eine Annäherung an das schweizerische Zivilgesetzbuch, welches in § 314 sagt: „Hat der Beklagte nachweisbar in der Zeit von 300 bis 180 Tage vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet. Diese Vermutung fällt jedoch weg, sobald Tatsachen nachgewiesen werden, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen.“

Besser als die allzu unbestimmte schweizerische Fassung würde mir die von *Ruge* vorgeschlagene klare und bestimmte Einführung des Wahrscheinlichkeitsbegriffes ohne vollkommenes Aufgeben des „offenbar unmöglich“, das doch gelegentlich (vor dem 218 oder 230 Tage) ausgesprochen werden kann, behagen, wodurch sowohl dem Gutachter als dem Richter genügend Spielraum überlassen würde, um den gesunden Menschenverstand walten zu lassen, der sowohl in der Medizin als in der Justiz doch eigentlich immer den Ausschlag geben sollte.

Auf Anregung *Rissmanns* hat die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie auf ihrer vorletzten Tagung im Juni 1927 die folgende Entschließung angenommen:

„In Anbetracht der mehrdeutigen und daher für die Tätigkeit der ärztlichen Sachverständigen, sowie für die Rechtsprechung unzureichenden jetzigen Fassung des § 1717 und 1591/92 des B.G.B. stellt die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie bei dem deutschen Richter- und Anwalts-Verein den Antrag, er möge allein, oder mit der Dtsch. Ges. f. Gynäkologie gemeinschaftlich, bei den zuständigen Stellen beantragen, daß in diesen Paragraphen der Ausdruck „offenbar unmöglich“ durch die Einführung des Begriffes hoher Wahrscheinlichkeit bzw. Unwahrscheinlichkeit ergänzt werde, und daß bei der Feststellung der Fassung auch medizinische Sachverständige gehört werden.“ Leider ist infolge eines Mißverständnisses diese Fühlungnahme mit den Juristen bis zum letzten Kongreß in Leipzig (Mai 1929) unterblieben, soll aber jetzt nachgeholt werden. Die durch einen Vorschlag *Doederleins* eingeleitete Aussprache auf dieser Tagung hat zu einer Klärung nicht geführt, da *Döderlein* einerseits, *Zangemeister* andererseits auf ihrem Standpunkte stehenblieben; ersterer und eine Reihe ihm

zustimmender Kollegen, anscheinend im wesentlichen bestimmt durch ihren gerechten Unwillen über die bei der jetzigen Fassung des Gesetzes unvermeidlichen Fehlurteile. Wie ich früher schon einmal ausführte, (Zbl. f. Gynäk. 1926, Nr 14), kann eine solche gefühlsmäßige Einstellung nicht weiter helfen und muß gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes und der Logik zurückstehen; neue wissenschaftliche Grundlagen wurden nicht beigebracht, und so bin ich nach wie vor der Anschaugung, daß nur die Abänderung des Gesetzes helfen wird. Einer mündlichen Mitteilung *Zangemeisters* entnehme ich, daß sich die Juristen selbst jetzt mit der Erörterung einer solchen befassen. *Zangemeister* selbst, dessen letzte Äußerung in der Münch. med. Wschr. 1926, Nr 47 erfolgte, wird im Zbl. f. Gynäk. 1929 in Ausführung einer (noch nicht gedruckt erschienen) Diskussionsbemerkung die ganze Frage nochmals kurz zusammenfassen.

*Vielelleicht haben Richter und Anwälte mehr Glück* mit ihren Vorschlägen bei den Gesetzgebern, als die Ärzte, die sich ja leider daran haben gewöhnen müssen, von den „maßgebenden Stellen“ meist gar nicht befragt, geschweige denn gehört zu werden.

Jedenfalls hat *Heyn* (Dtsch. med. Wschr. Nr 35 [1927]) recht, wenn er sagt: „Solange die genannten Paragraphen des B.G.B. keine Änderung erfahren, solange werden die Schwierigkeiten bei der Begutachtung in Alimentationsprozessen nicht beseitigt werden.“

Der logisch denkende Gutachter kann sich nur so helfen, daß er dem Gericht seinen persönlichen Standpunkt in der Frage des „offenbar unmöglich“ klarlegt und für den Einzelfall den etwa bestehenden Grad Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit stark hervorhebt, gegebenen Falles unter Benützung der *Labhardtischen* Tabellen oder der *Sellheimischen* Wahrscheinlichkeitskurve. Dann kann der Richter, soweit es ihm sein Gewissen erlaubt, von seinem Recht, den gesunden Menschenverstand walten zu lassen, Gebrauch machen.

Möchte dem verehrten Altmeister der Gerichtlichen Medizin, der dieser edlen, aber nicht alltäglichen Gottesgabe so oft im Gerichtssaale zum Sieg verholfen hat, diese kleine Studie ein wenig Freude bereiten und ihm, wie dem Verfasser, eine frohe Erinnerung sein an die langen Jahre ernster gemeinschaftlicher Tätigkeit in besseren Zeiten!

---